

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1887.

Inhalt: Nr. 22. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Ehrenfriedersdorf betr. S. 71. — Nr. 23. Verordnung, die Kennzeichnung der §§ 3 und 21 des Gesetzes vom 8. März 1886 betr. S. 72. — Nr. 24. Verordnung, die Beschaffung des Verkaufs von Fleisch konsumer Thiere betr. S. 73. — Nr. 25. Bekanntmachung, die Besetzung der Plätze betr. S. 76. — Nr. 26. Verordnung, die Abtretung von Grundstücken zu Erbauung einer Eisenbahn von Stolberg nach Zwickau betr. S. 76.

Nr. 22. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Ehrenfriedersdorf betreffend;

vom 5. Mai 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Ehrenfriedersdorf unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten von je 300 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Ein Hundert Fünzig Tausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 5. Mai 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Mostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könnertig.

München.